



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Gründung einer Bürgerstiftung Weisenbach

⇒ **Zustiftungsvereinbarung zum Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“**

⇒ **Statut des Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“**

a) SACHVERHALT

I. Rückblick

Seit dem Jahr 2007 gibt es bereits Überlegungen eine Bürgerstiftung in Weisenbach zu gründen. Hintergrund für diese Überlegungen war es, dass es in vielen Gemeinden immer mehr Bürgerinnen und Bürger gibt, die ihren Nachlass zugunsten der Kommune regeln möchten. Außerdem, so zeigen die Erfahrungen in anderen Gemeinden, gibt es auch immer mehr Bürgerinnen und Bürger, die sich einmalig mit einem kleinen Betrag stifterisch zugunsten ihrer Gemeinde engagieren möchten. Um dies zu ermöglichen, aber gleichzeitig auch das Vermögen zu erhalten und zu verstetigen, macht die Gründung einer Bürgerstiftung Sinn.

Bisher wurde diese Idee jedoch immer wieder zurückgestellt, da zum einen nahezu parallel hierzu der Förderverein Wendelinus-Kapelle gegründet wurde und zum anderen mittlerweile die Stiftungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe bei neu zu gründenden Stiftungen von einer Mindestsumme von 100.000 Euro ausgeht. Gleichzeitig sind die Errichtung einer Stiftung sowie auch die laufende Verwaltung mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. So müssen beispielsweise Jahresabschlüsse und Steuererklärungen erstellt werden. Darüber hinaus bedarf es einer laufenden Buchführung, einer sicheren, ertragreichen Anlage des Stiftungsvermögens, die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen und natürlich einer entsprechenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Aus den oben genannten Gründen (Nachlässe / Zustiftungen von Bürgerinnen und Bürgern), aber auch um die Möglichkeit zu haben, in vielen Fällen unbürokratische Hilfe leisten zu können, ist der Gedanke zur Gründung einer Bürgerstiftung nach wie vor richtig und aktuell.

Aufgestellt :	Sichtvermerk	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Weisenbach, 06.06.2016	Weisenbach, 06.06.2016	am
.....		Gemeinderat genehmigt- abgelehnt
	Toni Huber Bürgermeister	am

II. Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach

Vor rund zwei Jahren hat die Sparkasse Rastatt-Gernsbach eine Kundenstiftung errichtet, um damit das stifterische Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu fördern und zu unterstützen. Gleichzeitig bietet die Kundenstiftung allen Trägergemeinden der Sparkasse die Möglichkeit, unter dem Dach dieser Kundenstiftung einen Stiftungsfonds (z. B. Bürgerstiftung Weisenbach) zu errichten. Dies hat den großen Vorteil, dass nicht nur die Gründung einer eigenen Bürgerstiftung mit all dem bürokratischen Aufwand entfällt, sondern dass gleichzeitig eine professionelle Verwaltung der Stiftung mithilfe der Deutschen Stiftungsagentur gewährleistet ist. Die Vorteile einer Bürgerstiftung mit der Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger sich stifterisch für ihre Gemeinde zu engagieren bleiben jedoch erhalten. Außerdem kann von der Gemeinde sowohl der Stiftungszweck als auch ein Gremium (Stiftungsrat) das über die Verwendung der Stiftungserträge entscheidet, festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund wäre die Errichtung einer „Bürgerstiftung Weisenbach“ unter dem Dach der Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach eine gute Möglichkeit, um endlich den Gedanken einer Bürgerstiftung ohne zusätzlichen administrativen Aufwand umsetzen zu können.

III. Gründung einer „Bürgerstiftung Weisenbach“ unter dem Dach der Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach

Wie bereits oben beschrieben, besteht die Möglichkeit, unter dem Dach der Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach einen eigenen Stiftungsfonds (Bürgerstiftung Weisenbach) einzurichten. Die Erfahrungen in anderen Stiftungen und anderen Gemeinden zeigen, dass durch die Vorteile des Stiftungswesen (Langlebigkeit und vor allem Erhaltung der Vermögenswerte) vielen Bürgerinnen und Bürgern damit eine gute Möglichkeit gegeben wird, sich mit kleineren oder größeren Beträgen stifterisch zugunsten ihrer Gemeinde zu engagieren oder gar ihren Nachlass zugunsten der Gemeinde zu regeln.

Die Mindestsumme für eine Bürgerstiftung unter dem Dach der Kundenstiftung der Sparkasse beträgt 25.000 Euro. In seiner Sitzung am 17.12.2015 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Gründung der Bürgerstiftung weiter zu verfolgen und beschlossen, hierfür einen Betrag von 12.500 Euro bereit zu stellen. Weitere 12.500 Euro kommen als Startkapital von der Sparkasse Rastatt-Gernsbach. Der weitere Vermögensaufbau der Bürgerstiftung soll dann über die oben beschriebenen Zustiftungen seitens der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

IV. Zustiftungsvereinbarung zum Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“

Zur Gründung der „Bürgerstiftung Weisenbach“ ist die Errichtung eines Stiftungsfonds unter dem Dach der Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach erforderlich. Rein formal ist hierzu die als **Anlage 1** beigelegte Zustiftungsvereinbarung abzuschließen.

In dieser Zustiftungsvereinbarung ist dann unter anderem geregelt, dass ein Stiftungsfonds mit dem Namen „Bürgerstiftung Weisenbach“ eingerichtet wird. Außerdem ist geregelt, dass über die Verwendung der Mittel ein Stiftungsrat entsprechend dem Statut des Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“ entscheidet.

V. Statut des Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“

Um der „Bürgerstiftung Weisenbach“ einen Rahmen zu geben, wurde das als **Anlage 2** beigefügte Statut des Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“ erarbeitet. Darin werden die rechtliche Konstruktion als Stiftungsfonds innerhalb der Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach als auch der Stiftungszweck sowie Regelungen über den Stiftungsrat festgelegt.

In § 5 des Statuts des Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“ ist geregelt, dass der Stiftungsrat aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern besteht. Um der Bürgerstiftung ein „Gesicht“ zu geben, ist es wichtig, einen aktiven Stiftungsrat zu haben. Da der allergrößte Teil der organisatorischen Aufgaben von der Sparkasse Rastatt-Gernsbach bzw. von der Deutschen Stiftungsagentur GmbH als Treuhänderin übernommen werden, kann sich der Stiftungsrat auf die in § 6 genannten Aufgaben konzentrieren. Neben der Vergabe der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu Verfügung stehenden Stiftungsmittel ist dabei das Einwerben von Zustiftungen und Spenden die wichtigste Aufgabe. Die Benennung der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat nimmt vom oben stehenden Sachverhalt Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Zustiftungsvereinbarung zum Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“ zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Statut des Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“ zu.

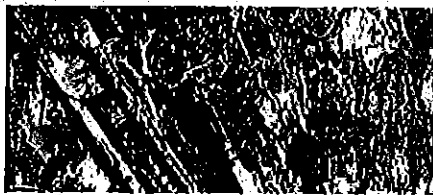
Anlagen

Anlage 1: Zustiftungsvereinbarung

Anlage 2: Statut „Bürgerstiftung Weisenbach“



Kundenstiftung der Sparkasse
Rastatt-Gernsbach



**„Bürgerstiftung Weisenbach“ -
Stiftungsfonds**

Zustiftungsvereinbarung

Vorgangsnummer:

Ich/Wir, der/die Unterzeichnende/n,
Gemeinde Weisenbach

Hauptstr. 3

76599 Weisenbach

– im folgenden Zustifter genannt –

biete/n hiermit der **DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH**, Hamtorstraße 16, 41460 Neuss, als Treuhänder der von der Sparkasse Rastatt-Gernsbach errichteten nicht rechtsfähigen **Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach** den Abschluss der nachfolgenden

Zustiftungsvereinbarung

an. Auf den Zugang einer Annahme dieses Angebots durch die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH verzichte/n ich/wir hiermit ausdrücklich. Diese Vereinbarung kommt daher mit Gutschrift des nachfolgend zugesagten Zustiftungsbetrags auf das nachgenannte Stiftungskonto zustande.

Durch diese Zustiftungsvereinbarung verpflichte/n ich/wir mich/uns (mehrere Zustifter als Gesamtschuldner) hiermit zur Zahlung eines Zustiftungsbetrags

in Höhe von 25.000,-- € (in Worten: --fünfundzwanzigtausend-- Euro)

in die nicht rechtsfähige Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach (nachfolgend: „Stiftung“) durch Überweisung oder Bareinzahlung des zugesagten Betrags innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieser Zustiftungsvereinbarung auf das Konto der Stiftung bei der Sparkasse Rastatt-Gernsbach, IBAN: DE66 6655 0070 0000 4400 73 , Verwendungszweck: Gemeinde Weisenbach – Zustiftung: Bürgerstiftung Weisenbach).

Die Satzung der Stiftung habe/n ich/wir vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung erhalten und gelesen; deren Inhalt ist mir/uns bekannt und ich/wir hatte/n Gelegenheit, mir/uns diese sowie diese Zustiftungsvereinbarung erläutern zu lassen. Diese Satzung ist wesentlicher Bestandteil dieser Zustiftungsvereinbarung.

Für meine/unsere o.g. Zustiftung soll im Rahmen dessen (alternativ) folgendes gelten:

Ich/Wir errichte/n hiermit innerhalb der Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach einen **Stiftungsfonds** d.h. eine zweckgebundene Zustiftung, die im Jahresabschluss der Stiftung mit dem Namen

„Bürgerstiftung Weisenbach“ als Stiftungsfonds

(= zweckgebundene Zustiftung) ausgewiesen wird.

Mir/uns ist bekannt, dass die Entgegennahme meiner/unserer Zustiftung durch den Stiftungstreuhande/r einmalige Kosten auslöst, über die ich/wir informiert wurde/n. Mir/uns ist zudem bekannt, dass die einzelne Auskehrung aus dem von mir/uns eingerichteten Stiftungsfonds zugunsten des Stiftungszwecks Kosten auslöst, über die ich/wir informiert wurde/n. Mit diesen Kosten wird jeweils meine/unsere Zustiftung bzw. mein/unser Stiftungsfonds belastet.

Mit den Erträgen aus unserem Stiftungsfonds soll die Gemeinde Weisenbach bedacht werden, wenn und solange sie vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannte Stiftungszwecke damit verfolgt.

Über die Mittelverwendung soll ein Stiftungsrat, entsprechend dem Statut des Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“ entscheiden.

Für den Anteil des einzelnen Stiftungsfonds an den für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln ist der quotale Anteil des Stiftungsfonds am Gesamtvermögen – im Jahr der Zustiftung gegebenenfalls zeitanteilig – maßgebend. Der quotale Anteil wird quartalsweise berechnet. Der Berechnung wird das am Ende eines Quartals vorhandene Vermögen zugrunde gelegt. Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstockvermögen, Zustiftungen, Stiftungsfonds und Rücklagen.

Sofern die im Rahmen meines/unseres Stiftungsfonds zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtung nicht mehr gefördert werden kann und ich/wir nach Aufforderung durch den Treuhänder innerhalb angemessener Frist keinen Ersatzbegünstigten benenne/n, soll das Kapital meines/unseres Stiftungsfonds zugunsten des Stiftungsvermögens der Stiftung aufgelöst werden. Über die aus diesem Vermögen erwachsenen Erträge bestimmt dann die Stifterin nach Maßgabe der Stiftungssatzung. Ich/wir bin/sind jederzeit berechtigt, eine andere zu fördernde steuerbegünstigte Körperschaft zu benennen, was jedoch im Einzelfall Kosten i.H. von 50,00 € zzgl. ges. MwSt. auslöst, mit denen mein/unser Stiftungsfonds belastet wird.

Der Zustiftungsbetrag ist in seinem Wert zu erhalten und wird vom Treuhänder nach Maßgabe der Stiftungssatzung (samt Anlagerichtlinien) sparsam und wirtschaftlich verwaltet. Soweit in dieser Zustiftungsvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, unterliegt meine/unsere Zustiftung bzw. mein/unser Stiftungsfonds als Teil des Stiftungsvermögens der Stiftung den dortigen Satzungsbestimmungen; insbesondere bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung gilt der dort geregelte Vermögensanfall.

Die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH als Stiftungstreuhänder speichert, verarbeitet und nutzt ausschließlich im Rahmen des Vertragszweckes meine/unsere hierzu notwendigen persönlichen Daten.

Der Name meines/unseres Stiftungsfonds darf in allen erreichbaren Medien (*zutreffendes ankreuzen*)

☒ veröffentlicht werden

☐ nicht veröffentlicht werden.

☐ Die zu fördernde, steuerbegünstigte Einrichtung kann über die Zuwendung aus meinem/unserem Stiftungsfonds unterrichtet werden.

Ich/ Wir wurde/n vor Abschluss dieser Zustiftungsvereinbarung von dem Berater der Sparkasse Rastatt-Gernsbach namens und im Auftrag des Stiftungstreuhänders darüber informiert, dass

- mein/unser Vertragspartner die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss ist, die von der Sparkasse Rastatt-Gernsbach hinsichtlich der Stiftungsverwaltung und der Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich meiner/unserer Zustiftung bzw. meines/unseres Stiftungsfonds nach Maßgabe der Stiftungssatzung kontrolliert wird;
- es sich bei dieser Zustiftung rechtlich um eine sog. „Schenkung unter Auflage“ (§ 525 BGB) an den Treuhänder handelt und ich/wir mich/uns mit dieser Zustiftung bzw. der Errichtung des Stiftungsfonds endgültig von dem einbezahlten Geldbetrag zugunsten gemeinnütziger/steuerbegünstigter Zwecke trenne/n; mir/uns daher – außer für den gesetzlich geregelten Fall meiner/unserer Verarmung innerhalb der kommenden 10 Jahre – nach Einzahlung des Zustiftungsbetrags kein Rückforderungsrecht zusteht;
- durch diese Zustiftung das gesetzliche Pflichtteilsrecht meiner/unserer nahen Angehörigen beeinträchtigt werden kann, so dass diese nach meinem/unserem Ableben gegebenenfalls Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen meine/unsere Erben und die Stiftung erheben können; mir/uns wurde empfohlen, diesbezüglich gegebenenfalls fachkundige Rechtsberatung einzuholen;
- mir/uns aufgrund dieser Zustiftung ein einkommensteuerlicher Sonderausgabenabzug zustehen kann; mir wurde empfohlen, diesbezüglich gegebenenfalls fachkundige Steuerberatung einzuholen;
- mein/unser Zustiftungsbetrag zusammen mit dem übrigen Stiftungsvermögen vom Treuhänder verwaltet wird und die laufenden Erträge meinem/unserem Stiftungsfonds anteilig zugerechnet werden;

- der Stiftungstreuhander aufgrund Stiftungssatzung für seine Verwaltungstätigkeit eine Vergütung erhält, die auch die laufenden Erträge meiner Zustiftung bzw. meines Stiftungsfonds reduzieren kann;
- die Sparkasse Rastatt-Gernsbach als Stifterin auch zur Kündigung des Stiftungsvertrags mit dem Treuhänder berechtigt ist; in diesem Fall ist das gesamte Stiftungsvermögen auf einen neuen Treuhänder zu übertragen, der dann in diese Zustiftungsvereinbarung eintritt;
- meine/unsere Zustiftung bzw. mein/unser Stiftungsfonds beispielsweise bei Auflösung der Stiftung oder Kündigung des Stiftungsvertrags mit dem Treuhänder das Schicksal des gesamten übrigen Stiftungsvermögens der Stiftung teilt.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Zustiftungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

 Weisenbach, _____
 [Ort, Datum] Der/Die Zustifter/in

Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Hamtorstraße 16, 41460 Neuss

Fax: 02131-5251340; E-Mail: post@stiftungsagentur.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle des wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

 Weisenbach, _____
 [Ort, Datum] Der/Die Zustifter/in



Statut

des Stiftungsfonds

„Bürgerstiftung Weisenbach“

Präambel

Die „Bürgerstiftung Weisenbach“ versteht sich als eine Einrichtung für und von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, deren Sinn und Zweck es ist, im Bereich der Gemeinde Weisenbach nach Maßgabe dieses Status dem Gemeinwohl zu dienen. Zur Verwirklichung dieses Zieles weckt und fördert sie die Bereitschaft, zugunsten der Stiftung Kapital und Spenden einzubringen, die die Existenz und Wirksamkeit der Stiftung auf Dauer sichern.

Die stiftungsrechtliche Einbindung in die Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach bietet die kostengünstige und unbürokratische Möglichkeit, zur Gründung einer Bürgerstiftung bei gleichzeitiger professioneller Verwaltung der Stiftung durch die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH als Treuhänder. Die Vorteile einer Bürgerstiftung mit der Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger sich stifterisch für ihre Gemeinde zu engagieren bleiben jedoch in vollem Umfang erhalten. Damit ist eine besonders effiziente Mittelverwendung der Spenden und der Stiftungserträge möglich.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Innerhalb der „Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach“ wird ein Stiftungsfonds mit dem Namen „Bürgerstiftung Weisenbach“ eingerichtet.
- (2) Die „Bürgerstiftung Weisenbach“ ist keine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Eine Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist nicht vorgesehen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Lebens, der Kultur, der Bildung, der Aus- und Fortbildung, des Sports, der Jugend- und Seniorenarbeit, des Umwelt- und Denkmalschutzes, des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes, der Völkerverständigung und des Heimatgedankens sowie mildtätige und kirchliche Zwecke, nicht aber von Pflichtaufgaben der Gemeinde Weisenbach.

- (2) Fördermaßnahmen sollen einen Bezug zum Bereich der Gemeinde Weisenbach und den dort lebenden Menschen haben.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 25.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen Dritter (Zustiftungen oder Spenden) entgegen nehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden dazu bestimmt wurden, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung kann im Übrigen für die in § 2 genannten Zwecke, Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegen nehmen, die entsprechend dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck zu verwenden sind.

§ 5

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat hat mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder. Ständiges Mitglied des Stiftungsrats ist der amtierende Bürgermeister der Gemeinde Weisenbach. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats werden durch den Gemeinderat für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige amtierende Bürgermeister der Gemeinde Weisenbach. Er kann einen Vertreter bestellen.

- (3) Der Vorsitzende organisiert und koordiniert mit Unterstützung der Mitglieder des Stiftungsrates die Durchführung der Aufgaben des Stiftungsrates. Er leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden richtet sich nach der Amtszeit als Bürgermeister.
- (5) Der Stiftungsrat kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen und Ausschüsse.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

Zu den Aufgaben des Stiftungsrates zählen die

- ⇒ Vergabe der zur Erfüllung des Stiftungszweck zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel,
- ⇒ Erstellung und Verabschiedung von Förderleitlinien,
- ⇒ das Einwerben von Zustiftungen und Spenden

§ 7 Stiftungsratsitzungen

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt. Der Stiftungsrat ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mind. ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Sitzungsthemen verlangt.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates. Die Einladung muss mind. zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden und die Tagesordnung beinhalten.
- (3) Der Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung entsprechend der Ziffer 2 ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Entscheidungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrates ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über die Gewährung einer Förderleistung und an eine Einrichtung, an der es mittelbar oder unmittelbar (z. B. als Vereinsmitglied, Gesellschafter, Vertretungsorgan oder ähnliches) beteiligt ist.

§ 8
Inkrafttreten

Das Statut tritt mit der Errichtung des Stiftungsfondss „Bürgerstiftung Weisenbach“ innerhalb der „Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach“ in Kraft.

Weisenbach,

Toni Huber
Bürgermeister